

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen- und der Jahrmärkte der Stadt Endingen

- Marktgebührensatzung - vom 19.09.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und des § 71 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat am 19.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Endingen betreibt den Wochenmarkt und die Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzer ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands zur Durchführung der Wochen- und Jahrmärkte Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer zu Verkaufs- oder anderen Zwecken einen Standplatz benutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die Frontmeterlänge der Stände und Plätze maßgebend. Angefangene laufende Meter werden auf volle Meter aufgerundet.
- (3) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der vollen bzw. anteiligen Gebühren.
- (4) Vergibt die Marktverwaltung einen Tagesstand an einem Tag mehrmals, so wird jeweils die volle Gebühr erhoben.

...

§ 5 Höhe der Gebühren

Die Marktgebühren betragen:

a) bei Marktständen pro angefangene laufende Meter Verkaufs- u. Lagerfläche pro Tag	2,0 Euro
b) bei Verkaufswagen pro angefangener laufender Meter Stellfläche pro Tag	2,0 Euro
c) für die Benutzung eines Stromanschlusses zum Betrieb von elektrischen Kleingärten pro Anschluss und Tag	1,5 Euro
d) für gemeindeeigene Stände, die von der Marktbehörde aufgestellt werden pro Tag	13,0 Euro

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Nutzung des zugestellten Standplatzes oder der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren tritt mit Bekanntgabe der Forderung ein.
- (3) Die Gebühren sind an die Marktbehörde bzw. deren Beauftragte sofort bar zu bezahlen. Beim Wochenmarkt werden die Gebühren für zwei Monate im voraus erhoben. Hierfür erhält der Gebührenschuldner von der Marktbehörde einen Gebührenbescheid, der innerhalb einer Woche zur Zahlung fällig ist.

§ 7 Gebührenermäßigung/Befreiung

Für Vereinigungen, die ausschließlich gemeinnützige oder sonstige allgemein förderungswürdige Zwecke verfolgen, kann Gebührenermäßigung oder –befreiung gewährt, so muss der Erlös unmittelbar und ohne Abzug eines Verwaltungsaufwandes dem beabsichtigten Zweck zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung vom 20.03.1991 außer Kraft.

Endingen, den 19.09.2001

Hans-Joachim Schwarz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Endingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.